

# RS Vwgh 1989/7/7 89/18/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;  
StVO 1960 §5 Abs2;  
StVO 1960 §99 Abs1 litb;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

## Rechtssatz

Ein Hustenanfall bei Ablegung der Atemluftprobe ist geeignet, die ordnungsgemäße Durchführung derselben zu verhindern (es wäre daher hier Sache der Behörde gewesen, eine Feststellung darüber zu treffen, ob der vom Besch behauptete Hustenanfall bei Ablegung der Atemluftprobe tatsächlich aufgetreten ist, um so die Beurteilung zu ermöglichen, ob dem Besch die Ablegung dieser Atemluftprobe objektiv möglich gewesen wäre).

## Schlagworte

Alkotest Verweigerung Alkotest Voraussetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180059.X01

## Im RIS seit

27.09.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)